

Compliance-Information für Ortsclubs des ADAC Württemberg

Inhaltsverzeichnis

1. Bedeutung und Ziel von Compliance.....	1
2. Allgemeine Grundsätze.....	1
2.1. Vorrang der Vereinsinteressen.....	1
2.2. Transparenz und Dokumentation	1
2.3. Rechtskonformes Verhalten	2
2.4. Verantwortung	2
3. Schutz des Vereinsvermögens	2
4. Vermeidung von und Umgang mit Interessenkonflikten	2
5. Zuwendungen	3
6. Umgang mit Geschäftspartnern und anderen Ortsclubs/ Vereinen	4
7. Verschwiegenheit	4

Am 1. Januar 2024 ist die neue Compliance Richtlinie des ADAC Württemberg e.V. in Kraft getreten. Die wesentlichen Grundgedanken dieser Richtlinie sollen sinngemäß auch in den ADAC Ortsclubs Anwendung finden, soweit rechtlich zulässig.

1. Bedeutung und Ziel von Compliance

Compliance bedeutet Erfüllung von Anforderungen, also die Einhaltung von Recht und Gesetz sowie ein rechtschaffenes, aufrichtiges, ehrliches und verlässliches Verhalten. Ziel ist es, rechtssicheres Verhalten zu gewährleisten, mögliche Risiken zu minimieren und die Reputation des ADAC zu wahren. Die Verantwortung für Compliance im ADAC Ortsclub liegt grundsätzlich beim jeweiligen Vorstand. Zudem ist auch jeder Angehörige des Ortsclubs selbst für die Einhaltung der rechtlichen und internen Vorgaben verantwortlich.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1. Vorrang der Vereinsinteressen

Alle Tätigkeiten der Angehörigen des ADAC Ortsclubs richten sich nach den Interessen des ADAC Ortsclubs und seiner Mitglieder. Persönliche Interessen dürfen bei Entscheidungen nicht den Vorrang haben.

2.2. Transparenz und Dokumentation

Alle Tätigkeiten sind entsprechend der internen Vorgaben des ADAC Ortsclubs transparent und für Unbeteiligte nachvollziehbar auszuüben. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen auf das Vereinsvermögen müssen auf objektiven, sachlichen Gründen basieren und für einen Zeitraum von fünf Jahren dokumentiert werden, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen erfordern längere Aufbewahrungsfristen.

2.3. Rechtskonformes Verhalten

Angehörige des ADAC Ortsclubs halten sich im Rahmen ihrer Tätigkeit für den ADAC Ortsclub stets an die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie vereinsinterne Vorgaben und Richtlinien

2.4. Verantwortung

Alle ADAC Ortsclub Angehörigen sind für die Einhaltung rechtskonformen Verhaltensverantwortlich. Besonders Vorstände und Ehrenamtsträger nehmen eine Vorbildfunktion ein und müssen durch angemessene Aufsicht sicherstellen, dass in ihrem Verantwortungsbereich keine Rechtsverstöße begangen werden. Zur Angemessenen Aufsicht gehören insbesondere:

- Die Einführung von Strukturen und Prozessen zur Vermeidung von Verstößen, insbesondere die Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen
- Die Kontrolle der Einhaltung der geschaffenen Strukturen und Prozesse

3. Schutz des Vereinsvermögens

Mit dem Vermögen (= Geld- und Sachmittel) des ADAC Ortsclubs ist sorgsam umzugehen. Es darf ausschließlich zu Vereinszwecken verwendet werden. Eine private Nutzung ist grundsätzlich nicht gestattet. Geschäftliche Entscheidungen für den Ortsclub sind auf Basis einer angemessenen Informationsgrundlage, nach Abwägung der Chancen und Risiken und ausschließlich im Interesse des Ortsclubs zu treffen.

4. Vermeidung von und Umgang mit Interessenkonflikten

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn sich eigene Interessen oder die nahestehender Personen¹ mit den Interessen des ADAC Ortsclubs überschneiden mit der Folge, dass sich hierdurch Angehörige des ADAC Ortsclubs bei ihren Entscheidungen für den ADAC Ortsclub beeinflussen lassen könnten. Irrelevant ist hierbei, ob es sich um materielle oder immaterielle Interessen handelt. Beispiele: Geschäftsbeziehungen zwischen dem Ortsclub und einem Angehörigen des Ortsclubs oder einer diesem nahestehenden Person; gegenseitige Gefälligkeiten von einem oder für einen Angehörigen des ADAC Ortsclubs.

Es gilt:

- **Vermeidung und Auflösung von Interessenkonflikten:** Interessenkonflikte sind von vornherein zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, aufzulösen. Bei auftretenden Interessenkonflikten sind geeignete Maßnahmen, wie z. B. der Ausschluss von Entscheidungsprozessen und / oder vom Zugriff auf Informationen, zu ergreifen und zu dokumentieren.
- **Meldung und Dokumentation:** Interessenkonflikte sind den jeweiligen Vorstandsvorsitzenden oder dem Gesamtvorstand des Ortsclubs zu melden und zu dokumentieren.
- **Transparenz und Kontrolle:** Alle Maßnahmen zur Vermeidung und Auflösung von Interessenkonflikten müssen transparent sein und regelmäßig überprüft werden.

¹ Nahestehende Personen sind solche, zu denen ein auf gewisse Dauer angelegtes zwischenmenschliches Näheverhältnis besteht, das ähnliche Solidaritätsgefühle wie unter Angehörigen hervorruft. Dies sind insbesondere Familienmitglieder (wie verwandte oder verschwägte Personen, Pflegekinder, Stiefkinder, Lebenspartner und in eheähnlicher oder häuslicher Gemeinschaft lebende Personen) sowie enge Freunde. Ebenfalls umfasst sind Personen mit welchen (außerhalb des ADAC) gemeinsam einer geschäftlichen Tätigkeit nachgegangen wird z.B. in Form einer gemeinschaftlich betriebenen Gesellschaft.

5. Zuwendungen

Zuwendungen umfassen materielle oder immaterielle Vorteile, auf die kein rechtlicher Anspruch besteht. Dies können z.B. Geschenke, Einladungen, Vergünstigungen, Bevorzugung oder Rabatte sein.

Vereinsinterne Regelungen für die Annahme und Gewährung von Vorteilen sind einzuhalten, um Korruption zu vermeiden.

Allgemeine Grundsätze der Zulässigkeit:

- **Verbot der Forderung von Zuwendungen:** Zuwendungen dürfen nicht gefordert und auch nicht auf eine Forderung hin gewährt werden. **Keine Beeinflussung von Geschäftspartnern:** Zuwendungen dürfen nicht gewährt oder angenommen werden, wenn sich hieraus auch nur
- der Anschein einer willentlichen Beeinflussung von Geschäftsentscheidungen durch unberechtigten Vorteilen ergibt.
- **Keine Beeinflussung von Amts- und Mandatsträgern:** Zuwendungen an Amts- und Mandatsträger² sind grundsätzlich unzulässig, da für diese noch strengere Vorschriften gelten.
- **Keine Beeinflussung von Medienvertretern:** Es gilt besondere Vorsicht, da nicht der Eindruck erweckt werden darf, der ADAC versuche durch Zuwendungen die Berichterstattung der freien Presse zu beeinflussen.
- **Geschäftlicher Anlass:** Zuwendungen sind nur bei Vorliegen eines geschäftlichen Anlasses zulässig (z.B. Weihnachten, Jubiläen, Abschiede) und dürfen nicht als Anreiz (Incentivierung von Mitarbeitenden eines Geschäftspartners) genutzt werden.
- **Angemessenheit der Zuwendung und Transparenz:** Zuwendungen müssen dem Anlass angemessen und vereinsüblich sein sowie dem geltenden Recht am Sitz des Zuwendungsgebers und des Zuwendungsempfängers entsprechen und transparent über die Geschäftsadresse des Empfängers oder bei offiziellen Anlässen gewährt werden.
- **Dokumentation:** Alle Zuwendungen, die gegeben oder empfangen werden, müssen dokumentiert und ggf. genehmigt werden. Die Dokumentationspflicht entfällt bei Zuwendungen unter zehn Euro, es sei denn, es handelt sich um Amts- oder Mandatsträger.

Grundsätze der Zulässigkeit von Geschenken, Rabatten, Vorteilsprogrammen und Einladungen:

- **Geschenke:** Bargeld und bargeldähnliche Geschenke sind nicht erlaubt / Personalisierte Gutscheine und Trinkgelder sind zulässig
- **Rabatte und Vorteilsprogramme** (z.B. für Ortsclub Mitgliedschaften) dürfen nicht einzelne Personen bevorzugen und müssen allen Ortsclub Mitgliedern offenstehen. Zudem sind spezielle Rabatte für Amts- und Mandatsträger nicht gestattet
- **Einladungen** müssen angemessen sein und im Vereinsinteresse liegen. Jeder Anschein von Übertreibung ist zu vermeiden. Lädt der Ortsclub mehr als 50 Personen auf seine Kosten ein, sollte ein Einladungskonzept erstellt und mit dem Vorstand abgestimmt werden.

² Z. B. Beamte, Mitglieder von Regierungsbehörden (Ministerien, Senat, Bürgermeisteramt etc.), Angestellte des öffentlichen Dienstes, Richter, Polizisten, Bundeswehrangehörige, Mitarbeitende und Beauftragte staatlicher Aufsichtsbehörden wie Bundesluftfahrtamt oder Autobahnmeistereien, Mitglieder der Berufsfeuerwehr, aber auch Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr und auch möglicherweise Mitarbeitende von privatrechtlich organisierten Unternehmen, welche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen

6. Umgang mit Geschäftspartnern und anderen Ortsclubs/ Vereinen

Alle Ortsclub Angehörigen verhalten sich fair und treffen keine wettbewerbswidrigen Absprachen. Es darf kein Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen mit Wettbewerbern erfolgen. Die Stellung des ADAC bzw. die Marke ADAC darf nicht ausgenutzt werden, um unfaire Vorteile zu erlangen.

7. Verschwiegenheit

Im ADAC Ortsclub ist es von höchster Bedeutung, dass alle Geschäftsgeheimnisse sowie die seiner Geschäftspartner vertraulich behandelt werden. Jeder Ortsclub Angehörige ist verpflichtet, über geschäftlich bekannt gewordene vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.

Diese Verschwiegenheitspflicht stellt sicher, dass keine sensiblen Informationen in die falschen Hände geraten. Vereinsinterne vertrauliche Informationen dürfen nur an diejenigen Personen weitergegeben werden, die sie für die Erfüllung ihrer geschäftlichen Aufgaben benötigen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sensible Daten nur den Personen zugänglich sind, die sie zur Ausübung ihrer Aufgaben benötigen und somit eine missbräuchliche Nutzung oder Weitergabe vermieden wird.